

III
01
Herrn Czerwonka

**00701/2016 Verkehrsberuhigung in der Hagenower Straße
hier: Änderungsmitteilung des Ortsbeirates Gartenstadt, Ostorf vom 13.05.2016**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung begrüßt die zwischen den betroffenen Anwohnern, dem Technologiezentrum und den beiden Autohäusern hergestellte Einigung zur Reduzierung des Durchgangsverkehres in der Hagenower Straße und spricht sich dafür aus, dass die gemeinschaftlich vereinbarten Maßnahmen (siehe Anlage) möglichst weitestgehend und kurzfristig, spätestens bis zum Herbst umgesetzt werden.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, nach einem Jahr im Sommer 2017 zu prüfen, inwieweit eine deutliche Reduzierung des Durchgangsverkehres erreicht werden konnte.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

•

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag in einen Prüfantrag umzuwandeln.

Vorab werden die in der Anlage zum Antrag genannten Maßnahmen wie folgt bewertet:

1. Tempo-30-Zone:

- I. Versetzung des Verkehrsschildes – generell möglich
- II. Regelung „rechts-vor-links“ – nicht möglich, da Busverkehr vorhanden
- III. Fahrbahnverengung Püskerkrug – erscheint im ersten Schritt nicht nötig, da Aufpflasterung und Belagwechsel als ausreichend erachtet werden. Die Situation wird beobachtet.
- IV. Fahrbahnverengung Bereitschaftspolizei – generell möglich (Kosten ca. 2.500€)

2. Geordnete Parkplätze vor dem Kindergärten:

Generell möglich, aber Ablehnung durch den Nahverkehr, da zu große Beeinträchtigungen in der Bedienzeit befürchtet werden.

3. *Tempo 20 für Busse und Lkw:*

Der Hinweis wird geprüft. Aber es ist bereits jetzt zu beachten, dass Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen laut Ziffer X VwV-StVO zu Zeichen 274 nur nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien-StV) angeordnet werden dürfen. Die Lärmschutzrichtlinien-StV verweisen wiederum darauf, dass der Lärminderung in Wohngebieten geschlossener Ortschaften, aber außerhalb verkehrsberuhigter Bereiche, mit Tempo 30-Zonen bereits weitgehend Rechnung getragen wird. Weitere straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kämen nur dann in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel dennoch oberhalb der in den Lärmschutzrichtlinien-StV bzw. in den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) aufgeführten Grenzen liegt. Nach bisherigen Einschätzungen in der Hagenower Straße erreicht der Verkehrslärm dort allerdings keine Größe, die eine weitere Absenkung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit rechtfertigen könnte, zumal bereits ein Verbot für Kfz über 3.5t zulässigem Gesamtgewicht mit Ausnahme des Buslinien- und Lieferverkehrs besteht.

§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO kann auch einen Anspruch auf straßenverkehrsbehördliches Einschreiten zum Schutz vor Eigentumsbeeinträchtigen durch übermäßigen Verkehr (z.B. durch Schwerlastverkehr -hier Buslinienverkehr- hervorgerufene Erschütterungen und Gebäudeschäden) vermitteln. Jedoch bedarf es hier einer fundierten Beweisführung, sofern sich eine Beeinflussung des Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Störung/Schädigung anliegender Immobilien) ergibt. (→ Gutachten durch Anwohner)

4. *Parkplätze auf den Grünstreifen von Hagenower Straße 15 bis 23:*

Generell möglich. Umsetzung kann kurzfristig erfolgen, da lediglich 2 Verkehrszeichen getauscht werden müssen. Die Kosten sind entsprechend als gering einzuschätzen.

5. *Ampel Ludwigsluster Chaussee/Abzweig Hagenower Straße stadteinwärts:*

Generell möglich, aber immer zu Lasten der Anwohner Krösnitz und Gartenstadt, da sich die Wartezeiten an der LSA deutlich vergrößern. Es müssen dazu weitere Prüfungen durchgeführt werden. Problematisch stellt sich die Finanzierung dar.

6. *Hagenower Straße (Nr. 1B) Abzweig Richtung Ludwigsluster Chaussee (Am Püsserkrug) [unechte Einbahnstraße]:*

Generell möglich zur Unterbindung von Schleichverkehren. Allerdings insbesondere sinnvoll mit der Umsetzung der unter Punkt 5 genannten Maßnahme.

7. *Ampelsteuerung in der Ludwigsluster Chaussee:*

Generell möglich, aber immer zu Lasten der zahlreichen (und auch älteren) Fußgänger und Radfahrer zwischen der Gartenstadt und dem Großen Dreesch bzw. Dreescher Markt, da sich höhere Wartezeiten an den LSA ergeben. Es müssen dazu weitere Prüfungen durchgeführt werden.

8. *Zufahrten von der Ludwigsluster Chaussee:*

Derzeit nicht möglich, da es keinen nachgewiesenen Durchgangsverkehr gibt. Die Straße ist eine Anliegerstraße, öffentlich gewidmet und keine Privatstraße und darf somit von allen Verkehrsteilnehmern uneingeschränkt benutzt werden. Es sind bereits verkehrsberuhigte Bereiche in diesen Straßen ausgewiesen, so dass die negativen Auswirkungen des Fahrzeugverkehrs minimiert wurden. Die Entwicklung wird beobachtet und Verkehrszählungen durchgeführt. Falls es zu gravierenden Änderungen kommt, kann darauf zur gegebenen Zeit reagiert werden. Eine erneute Überprüfung kann beim Vorhandensein des Fachmarktzentums durchgeführt werden.

9. *Südliche Einfahrt in die Haselholzstraße:*

Derzeit nicht möglich, da es keinen nachgewiesenen Durchgangsverkehr gibt. Außerdem lässt sich kein Verdrängungseffekt von der Hagenower Straße erwarten. Eine erneute Überprüfung kann beim Vorhandensein des Fachmarktzentums durchgeführt werden. Die Straße ist eine Anliegerstraße, öffentlich gewidmet und keine Privatstraße und darf somit von allen Verkehrsteilnehmern uneingeschränkt benutzt werden. Die Haselholzstraße ist bereits Bestandteil der Tempo-30-Zone, so dass die negativen Auswirkungen des Fahrzeugverkehrs minimiert wurden.

Die Verkehrsstärke auf dieser Straße beträgt 900 Kfz/Tag. Dies entspricht dem typischen Nutzungsanspruch einer solchen Anliegerstraße gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06).

Entsprechend der o.g. Bewertung können die Maßnahmen umgesetzt bzw. nicht umgesetzt werden. Der Zeitraum bis Herbst für die Umsetzung der möglichen Maßnahmen ist nicht realistisch, da einige Maßnahmen Auswirkungen auf den Haushalt darstellen und diese erst 2017 realisiert werden könnten.

I.V.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'N' followed by a large loop and a long horizontal stroke extending to the right.

Bernd Nottebaum